

**Stellungnahme  
des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.  
Landesverband Nord**

**zum  
Landesnaturgesetz Schleswig-Holsteins**  
(Drucksache 17/108, Gesetzesentwurf vom 03.12.2009)

Hannover, den 13.01.2010

---

Der Landtag Schleswig Holstein hat den Entwurf eines neuen Landesnaturgesetzes zur Verbandsbeteiligung übermittelt. Grundlage hierfür ist das neue Bundesnaturschutzgesetz, das zum 01. März 2010 in Kraft treten wird. In der Folge müssen die Länder ihre Naturschutzgesetze anpassen, um eine Doppelregelung zu vermeiden.

**Anmerkungen**

**§ 10 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (zu § 16 BNatSchG)**

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu regeln. Wir begrüßen dabei ausdrücklich die Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Unternehmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die Möglichkeit haben müssen, auszuwählen, welche zulässige Kompensationsart am wirtschaftlichsten ist.

**Anmerkung**

**§ 21 Gesetzlich geschützte Biotop (zu § 30 BNatSchG)**

Um einerseits die Natur zu schützen und aktiv naturschutzfachlich wertvolle Flächen zu entwickeln, um aber auf der anderen Seite die Flächen im Bedarfsfall ohne Ausnahmeregelungen nutzen zu können – auch wenn sich zwischenzeitlich ein Biotop entwickelt haben sollte – muss eine Regelung erarbeitet werden, die zahlreiche mögliche Konflikte zwischen Naturschutz und Industrietätigkeit lösen könnte.

**§ 21, Absatz 4:** Wir begrüßen daher sehr, dass abweichend von § 30 Abs. 5 BNatSchG bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG auch nicht für die Wiederaufnahme einer sonstigen Nutzung gilt.



Darüber hinaus sollte § 30 Abs. 2 BNatSchG auch nicht gelten für Biotope, die auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

Renate Klingenberg  
13. Januar 2010